
Reglement zur Sammeleinrichtung

der Basellandschaftlichen Pensionskasse (blpk)

Gültig ab 1. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 2	Vorsorgewerke: Eigene Rechnung	1
Art. 3	Vorsorgewerke: Typen und Voraussetzungen	2
Art. 4	Vorsorgewerke: Zwingender Wechsel	2
Art. 5	Vorsorgewerke: Freiwilliger Wechsel	3
Art. 6	Rentenpool	3
Art. 7	Risikopool	4
Art. 8	Verwaltungskostenpool	4
Art. 9	Zuweisung des Vermögenserfolgs	4
Art. 10	Höhe und Festlegung der Zinssätze	5
Art. 11	Übergangsbestimmung	5
Art. 12	Inkrafttreten und Änderungen	6
Anhang	Maximale Verzinsung der Sparkapitalien und der Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	7

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Gestützt auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 16. Mai 2013 (Pensionskassengesetz) und § 3 des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 16. Mai 2013 (Pensionskassendekret) erlässt der Verwaltungsrat der blpk das vorliegende Reglement.
- 2 Die blpk wird gemäss § 3 des Pensionskassendekrets als Sammeleinrichtung geführt, welche sich aus den einzelnen Vorsorgewerken zusammensetzt. Dieses Reglement hält die Grundsätze zur Sammeleinrichtung fest, insbesondere die verschiedenen Typen von Vorsorgewerken, ihre Mindestgrösse und Aufnahmekriterien, das Vorgehen bei einem Wechsel zwischen den Vorsorgewerken, das Pooling der Versicherungsrisiken sowie die Verzinsungsgrundsätze.
- 3 Ein Vorsorgewerk ist eine organisatorische Einheit innerhalb der blpk mit einer eigenen paritätischen Vorsorgekommission. Ein Vorsorgewerk besteht aus einem Anschluss oder mehreren Anschlüssen. Die Aufgaben der Vorsorgekommission ergeben sich aus dem Reglement für die Vorsorgekommissionen.
- 4 Durch Vertrag zwischen der blpk und einem Arbeitgebenden für seine ihm zugehörenden aktiven Versicherten und rentenbeziehenden Personen wird ein Anschluss begründet.

Art. 2 Vorsorgewerke: Eigene Rechnung

- 1 Jedes Vorsorgewerk wird in eigener Rechnung geführt und verfügt über einen eigenen Deckungsgrad. Dieser bestimmt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Vorsorgevermögen und den Verbindlichkeiten des Vorsorgewerks.
- 2 Das Vorsorgevermögen eines Vorsorgewerks setzt sich zusammen aus
 - dem Vermögen des Vorsorgewerks vor Zuweisung aus dem Rentenpool und
 - dem anteiligen Vermögen für die rentenbeziehenden Personen aus dem Rentenpool.

Das Vorsorgevermögen reduziert sich um

 - die kurzfristigen Verbindlichkeiten/transitorischen Passiven;
 - die Arbeitgeberbeitragsreserven und
 - die nicht-technischen Rückstellungen.
- 3 Die Verbindlichkeiten setzen sich zusammen aus
 - den Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten;
 - den Vorsorgekapitalien für die rentenbeziehenden Personen und
 - den technischen Rückstellungen.
- 4 Für jedes Vorsorgewerk wird jährlich per 31. Dezember eine eigene Bilanz und eine eigene Betriebsrechnung erstellt, aus denen die Veränderung des Vorsorgevermögens, der Verbindlichkeiten und des Deckungsgrads hervorgeht.

Art. 3 Vorsorgewerke: Typen und Voraussetzungen

- 1 Die Begründung eines eigenen Vorsorgewerks setzt eine Mindestanzahl von 21 aktiven Versicherten voraus. Davon abweichend kann die Geschäftsstelle in begründeten Fällen bereits bei 15 aktiven Versicherten ein eigenes Vorsorgewerk zulassen.
- 2 Anschlüsse können sich freiwillig zu einem gemeinsamen Vorsorgewerk zusammenschliessen, sofern sie über insgesamt mindestens 21 aktive Versicherte verfügen.
- 3 Anschlüsse mit im Zeitpunkt des Anschlusses weniger als 21 aktiven Versicherten werden in einem gemeinsamen Vorsorgewerk gemäss § 3 Abs. 2 des Pensionskassendekrets geführt.
- 4 Rentenbeziehende Personen von Anschlüssen ohne aktive Versicherte werden einem gemeinsamen Rentenvorsorgewerk gemäss § 3 Abs. 2 des Pensionskassendekrets zugewiesen.
- 5 Weist das gemeinsame Rentenvorsorgewerk gemäss Abs. 4 eine Unterdeckung aus, haben die entsprechenden Arbeitgebenden eine sofortige anteilige Nachschusspflicht. Der Anteil des einzelnen Arbeitgebenden am Nachschuss bemisst sich am Verhältnis der Vorsorgekapitalien der ihm zugehörenden rentenbeziehenden Personen zu den gesamten Vorsorgekapitalien des Rentenvorsorgewerks. Ist ein Ausgleich nicht möglich, weil der Arbeitgebende nicht mehr existiert, kann der Verwaltungsrat der blpk den anteiligen Fehlbetrag für diese rentenbeziehenden Personen vorab dem Ergebnis der gesamten blpk belasten.

Art. 4 Vorsorgewerke: Zwingender Wechsel

- 1 Verfügt ein Vorsorgewerk während zweier aufeinanderfolgenden Jahren am 31. Dezember über keine 21 aktiven Versicherten, erfolgt auf den nächstfolgenden 1. Januar ein Wechsel des Anschlusses bzw. der Anschlüsse in das gemeinsame Vorsorgewerk gemäss Art. 3 Abs. 3.
- 2 Verfügt ein Anschluss während längstens zweier aufeinanderfolgenden Jahren am 31. Dezember über keine aktiven Versicherten mehr, erfolgt auf den nächstfolgenden 1. Januar ein Wechsel des Anschlusses in das gemeinsame Rentenvorsorgewerk gemäss Art. 3 Abs. 4. Kein zwingender Wechsel erfolgt, sofern dieser Anschluss in einem gemeinsamen Vorsorgewerk gemäss Art. 3 Abs. 2 geführt wird und die Vorsorgekommission von einem Wechsel absieht.
- 3 Erfolgt ein Wechsel des Vorsorgewerks, weil die gemäss Abs. 1 vorgegebenen Kriterien nicht mehr erfüllt werden, ist der Deckungsgrad des abgebenden Vorsorgewerks massgebend. Im Grundsatz hat der Transfer mit diesem Deckungsgrad zu erfolgen.

Liegt der Deckungsgrad des abgebenden Vorsorgewerks um mehr als fünf Prozentpunkte über demjenigen des aufnehmenden und befindet sich das aufnehmende nicht in Unterdeckung, erfolgt eine Verminderung des Deckungsgrads für die zu übertragenden Verbindlichkeiten bis auf diese fünf Prozentpunkte, beispielsweise durch vorgängige Verteilungen.

Befindet sich das aufnehmende Vorsorgewerk hingegen in Unterdeckung, ist dem Rechnung zu tragen, indem die Deckungsgraddifferenz an eine allfällige Sanierung angerechnet wird.

Ein Wechsel eines Anschlusses in das gemeinsame Rentenvorsorgewerk, weil die gemäss Abs. 2 vorgegebenen Kriterien nicht mehr erfüllt sind, hat mit mindestens einem Deckungsgrad von 100% zu erfolgen. Befindet sich das abgebende Vorsorgewerk in Unterdeckung, hat der Arbeitgeber diese vorgängig zum Wechsel sofortig zu sanieren.

- 4 Verfügt ein Anschluss im gemeinsamen Vorsorgewerk gemäss Art. 3 Abs. 3 während zweier aufeinanderfolgenden Jahren am 31. Dezember jeweils über 50 oder mehr aktive Versicherte, begründet er auf den

nächstfolgenden 1. Januar zusammen mit seinen rentenbeziehenden Personen ein eigenes Vorsorgewerk. Der Vermögensübertrag in ein eigenes Vorsorgewerk erfolgt derart, dass der Deckungsgrad unverändert bleibt.

- 5 Für in dieser Bestimmung nicht vorgesehene Sachverhalte kann die Geschäftsstelle der blpk eine zweckmässige Regelung treffen.

Art. 5 Vorsorgewerke: Freiwilliger Wechsel

- 1 Ein freiwilliger Wechsel eines Anschlusses auf den nächstfolgenden 1. Januar zum gemeinsamen Vorsorgewerk gemäss Art. 3 Abs. 3 ist nur möglich, wenn der Deckungsgrad des eigenen Vorsorgewerks mindestens demjenigen des gemeinsamen Vorsorgewerks entspricht und der Anteil der zu übertragenden Vorsorgekapitalien der rentenbeziehenden Personen um weniger als zehn Prozentpunkte über demjenigen des gemeinsamen Vorsorgewerks liegt. Beim Wechsel wird das anteilige Vermögen übertragen, es erfolgt keine Deckungsgradangleichung.
- 2 Bei einem freiwilligen Wechsel eines Anschlusses auf den nächstfolgenden 1. Januar aus dem gemeinsamen Vorsorgewerk gemäss Art. 3 Abs. 3 in ein eigenes Vorsorgewerk oder in ein gemeinsames Vorsorgewerk gemäss Art. 3 Abs. 2 erfolgt die Vermögensübertragung derart, dass der Deckungsgrad des gemeinsamen Vorsorgewerks gemäss Art. 3 Abs. 3 unverändert bleibt. Ein Wechsel in ein gemeinsames Vorsorgewerk gemäss Art. 3 Abs. 2 setzt die Zustimmung deren Vorsorgekommission voraus. Allenfalls kann diese den Wechsel von einem Einkauf in ihren Deckungsgrad abhängig machen.
- 3 Ein freiwilliger Wechsel eines Anschlusses auf den nächstfolgenden 1. Januar aus einem gemeinsamen Vorsorgewerk gemäss Art. 3 Abs. 2 in ein eigenes Vorsorgewerk oder in das gemeinsame Vorsorgewerk gemäss Art. 3 Abs. 3 ist nur möglich, sofern das verbleibende Vorsorgewerk danach noch immer über mindestens 21 aktive Versicherte verfügt. Die Vermögensübertragung in ein eigenes Vorsorgewerk erfolgt derart, dass der Deckungsgrad unverändert bleibt. Ein Wechsel in das gemeinsame Vorsorgewerk gemäss Art. 3 Abs. 3 ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. In diesem Fall erfolgt der Vermögensübertrag gemäss Abs. 1.
- 4 Für in dieser Bestimmung nicht vorgesehene Sachverhalte kann die Geschäftsstelle der blpk eine zweckmässige Regelung treffen.

Art. 6 Rentenpool

- 1 Das Versicherungsrisiko (Langlebigkeit) der rentenbeziehenden Personen wird innerhalb der blpk gepoolt.
- 2 Sämtliche rentenbeziehenden Personen werden während des Geschäftsjahres mit ihren Vorsorgekapitalien (inklusive Sparkapitalien der invaliden Personen) und mit den versicherungstechnischen Rückstellungen im Rentenpool geführt. Anfangs Geschäftsjahr wird das Vorsorgevermögen aus den einzelnen Vorsorgewerken im selben Umfang wie die entsprechenden Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen ihrer rentenbeziehenden Personen (Deckungsgrad von 100%) buchhalterisch dem Rentenpool zugewiesen. Dem Rentenpool wird der Verwaltungsaufwand der Rentenbeziehenden zugunsten des Verwaltungskostenpools belastet. Der Verwaltungsrat legt die Höhe des jährlichen Betrages pro Stammrente fest. Ende Geschäftsjahr werden die Vorsorgekapitalien (inklusive Sparkapitalien der invaliden Personen) und technischen Rückstellungen dem jeweiligen Vorsorgewerk zugewiesen.
- 3 Der während des Geschäftsjahrs im Rentenpool erwirtschaftete Erfolg wird den Vorsorgewerken im Grundsatz anteilmässig zu den Vorsorgekapitalien (inklusive Sparkapitalien der invaliden Personen) und versicherungstechnischen Rückstellungen der rentenbeziehenden Personen gutgeschrieben bzw. belastet.

Art. 7 Risikopool

- 1 Die Versicherungsrisiken der aktiven Versicherten werden innerhalb der blpk gepoolt.
- 2 Innerhalb eines Geschäftsjahres werden dem Risikopool die erhobenen Risikobeiträge sowie die Zuschüsse des Sicherheitsfonds BVG gutgeschrieben. Während derselben Periode werden aus dem Risikopool die benötigten Vorsorgekapitalien aus Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven Versicherten dem Rentenpool zugeführt, die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG erbracht sowie die notwendigen Mittel für eine allfällige Teuerungsanpassung der Risikorenten im Rahmen des BVG-Obligatoriums und für die Rückstellung für Versicherungsrisiken gemäss den Bestimmungen des Reglements über Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Reserven entnommen. Einnahmen und Ausgaben einer allfälligen Rückversicherung werden ebenfalls über den Risikopool abgerechnet. Dem Risikopool wird der im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven Versicherten entstehende Aufwand zugunsten des Verwaltungskostenpools belastet. Der für diese Belastung vorgesehene Pauschalbetrag wird vom Verwaltungsrat nach betriebswirtschaftlichen Werten jährlich festgelegt.
- 3 Der während des Geschäftsjahrs im Risikopool erwirtschaftete Risikogewinn bzw. ein erlittener Risikoverlust werden den Vorsorgewerken im Grundsatz anteilmässig zu den geleisteten Risikobeiträgen gutgeschrieben bzw. belastet. Der Verwaltungsrat der blpk kann davon abweichend dem Risikoverlauf der einzelnen Vorsorgewerke Rechnung tragen. Im Anschlussvertrag kann auch eine Verteilung auf das Vorsorgewerk und den angeschlossenen Arbeitgebenden gemäss der Aufteilung der Risikobeiträge auf Arbeitnehmende und Arbeitgebende festgelegt werden.

Art. 8 Verwaltungskostenpool

- 1 Die Kosten für die Verwaltung (Verwaltungsaufwand) werden innerhalb der blpk gepoolt.
- 2 Innerhalb eines Geschäftsjahres werden dem Verwaltungskostenpool die erhobenen ordentlichen Verwaltungskostenbeiträge (exklusive Aufwand der Vermögensverwaltung), die Beträge, welche dem Renten- und Risikopool als Verwaltungsaufwand für die Rentenbeziehenden und für die Vorsorgefälle Tod und Invalidität der aktiven Versicherten belastet werden sowie die weiteren Erträge aus der Verwaltung gutgeschrieben. Dem Pool werden der Aufwand für die Verwaltung sowie die Kosten für allfällige Rückstellungen entnommen, sofern diese nicht anderweitig finanziert werden.
- 3 Der während des Geschäftsjahrs im Verwaltungskostenpool erwirtschaftete Erfolg wird im Grundsatz den Vorsorgewerken anteilmässig zu den geleisteten ordentlichen Verwaltungskostenbeiträgen und dem Renten- und Risikopool anteilmässig zu den ihnen für die Verwaltung belasteten Beträgen gutgeschrieben bzw. belastet. Der Verwaltungsrat der blpk kann davon abweichend dem Verwaltungsaufwand der einzelnen Vorsorgewerke sowie des Renten- oder Risikopools Rechnung tragen.

Art. 9 Zuweisung des Vermögenserfolgs

- 1 Der während des Geschäftsjahres auf dem Vermögen der blpk erwirtschaftete Vermögensertrag bzw. ein erlittener Vermögensverlust werden allen Vorsorgewerken sowie dem Rentenpool anteilmässig gutgeschrieben bzw. belastet. Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 5.
- 2 Basis für die Gutschrift bzw. für die Belastung ist das während des Geschäftsjahres durchschnittlich investierte Kapital eines Vorsorgewerks sowie des Rentenpools.

Art. 10 Höhe und Festlegung der Zinssätze

- ¹ Der Verwaltungsrat der blpk legt bis Ende Dezember den Zinssatz für die unterjährigen Geschäftsfälle (Vorsorgefälle und Austritte) des kommenden Geschäftsjahres fest. In begründeten Fällen, wie z. B. einem Einbruch an den Finanzmärkten, kann er unterjährig einen tieferen Zinssatz als im Dezember des Vorjahrs beschlossen festlegen.
- ² Für die Höhe des Ende Jahres gutzuschreibenden definitiven Sparzinssatzes teilt die blpk den Vorsorgekommissionen jeweils anfangs November die Höhe der am 30. September während der vergangenen zwölf Monate erzielten Anlagerendite mit.

Die Vorsorgekommissionen legen, gestützt auf die Bestimmungen des Vorsorgereglements, bis Mitte Dezember den definitiven Sparzinssatz der Sparkapitalien und der allfälligen Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung der aktiven Versicherten des jeweiligen Vorsorgewerks fest. Dabei gilt Folgendes:

- a. wies das Vorsorgewerk am 31. Dezember des Vorjahrs eine Überdeckung (Deckungsgrad von mindestens 100%, ohne Einrechnung einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht) aus, richtet sich die maximale Verzinsung der Sparkapitalien nach dem Anhang zu diesem Reglement.
- b. wies das Vorsorgewerk am 31. Dezember des Vorjahrs eine Unterdeckung (Deckungsgrad von unter 100%, ohne Einrechnung einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht) aus, ist dies bei der Festlegung des Zinssatzes entsprechend zu berücksichtigen. Der Zinssatz darf nicht über dem BVG-Mindestzinssatz liegen.

Liegt bis Mitte Dezember kein Beschluss der Vorsorgekommission über die Höhe des definitiven Zinssatzes vor, legt die Geschäftsstelle der blpk den Zinssatz fest.

- ³ Die Rückstellungen für Teuerungszulagen (Teuerungsfonds) eines Vorsorgewerks werden mit dem den aktiven Versicherten im jeweiligen Vorsorgewerk gutgeschriebenen Sparzinssatz, höchstens aber mit dem technischen Zinssatz, verzinst.
- ⁴ Der Verwaltungsrat der blpk legt bis Ende Dezember für das laufende Geschäftsjahr die Höhe der Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserven fest. Der Zinssatz darf dabei nicht höher als der BVG-Mindestzinssatz ausfallen. Eine negative Verzinsung ist zulässig. Eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht wird nicht verzinst. Zusätzlich bestimmt er den Zinssatz der Sparkapitalien der invaliden Versicherten mit temporären Invalidenrenten. Dieser darf nicht über dem technischen Zinssatz liegen.
- ⁵ Der Verwaltungsrat der blpk legt jährlich die Höhe des Kontokorrentzinssatzes fest.
- ⁶ Erfolgen zwischen dem Zeitpunkt der Festlegung der Sparzinssätze durch die Vorsorgekommissionen und dem Jahresende ausserordentliche Ereignisse, die das Anlageergebnis negativ beeinflussen, kann der Verwaltungsrat der blpk für das laufende Jahr eine von den Beschlüssen der Vorsorgekommissionen abweichende Höhe für den Zinssatz festlegen.

Art. 11 Übergangsbestimmung

Anschlussvertragliche Regelungen, welche per 31. Dezember 2023 eine Verteilung des im Verwaltungskostenpool erwirtschafteten Erfolgs gemäss Beitragsschlüssel an das Vorsorgewerk und an den angeschlossenen Arbeitgebenden vorsehen, bleiben bestehen. Der in Art. 8 Abs. 3 beschriebene Mechanismus, wie der Erfolg auf das Vorsorgewerk sowie auf den Renten- und Risikopool verteilt wird, gilt gleichermassen.

Art. 12 Inkrafttreten und Änderungen

- ¹ Dieses Reglement inklusive Anhang tritt auf den 1. Dezember 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Oktober 2023 inklusive aller Nachträge und Änderungen.
- ² Das Reglement und der Anhang können durch Beschluss des Verwaltungsrats der blpk jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Der Verwaltungsrat der blpk

Liestal, 22. Dezember 2023

Anhang

Maximale Verzinsung der Sparkapitalien und der Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung (Stand 01. Oktober 2024)

Die Anlagerendite der letzten 12 Monate (Stichtag 30.09.) liegt	Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerks per 31.12. des Vorjahrs (in % ihres Zielwerts)			
	bis 25%	bis 50%	bis 75%	bis 100%
< BVG-Mindestzinssatz ¹	BVG	1,25%	1,25%	1,50%
≥ BVG-Mindestzinssatz ¹	1,25%	1,50%	2,00%	2,50%
> 3,00%	2,00%	2,50%	3,00%	4,00%

Die Zinssätze werden jährlich per 01. Oktober überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die obenstehenden Werte berücksichtigen die jährlich von der Aufsichtsbehörde vorgegebene Obergrenze nach Bundesrecht. Verzinsungen über dieser Obergrenze gelten als Leistungsverbesserungen. Bei einer Wertschwankungsreserve unter 75% ihres Zielwerts sind keine Leistungsverbesserungen möglich. Liegt die Wertschwankungsreserve zwischen 75% und 100% ihrer Zielgrösse, ist eine Verzinsung über der Maximalgrenze nur möglich, falls vom Ertragsüberschuss mindestens die Hälfte in die Wertschwankungsreserve fliesst.

Sind die in der Tabelle aufgeführten Werte gleich hoch wie der BVG-Mindestzinssatz oder liegen sie darunter, sind sie durch den BVG-Mindestzinssatz zu ersetzen.

Freie Mittel können unabhängig von den vorstehenden Restriktionen für Höherverzinsungen verwendet werden.

Zusatzverzinsungen richten sich nicht nach der vorstehenden Regelung, sofern sie mittels dafür vorgesehener Rückstellungen oder durch den Arbeitgebenden geleistet werden.

¹ Relevant für den BVG-Mindestzinssatz ist jeweils der Wert des für die Verzinsung relevanten Geschäftsjahres